Rath, den 4. die abrauung, das das
Aufschlag, allein von den Bürgern
Fraustadt, so von Fremden einkh.
und Durchfuhrenden wirdt, nit
respondirt werden solle,

Soll dem nachgelebt werden,

Camerbenehl.
von Brieglisch Chur
und von Fremden
Einkhommen,

Es ist auch das, von wohlgemeltes
Cammer, an Herrn Statt. und
Landthauptes, und ain Rath
den 26. Februarij nechsthin, ab
genangen Bericht, abgelesen worden,
Inhalts, das sich die Fürl. Chur. auf
das Brieglisch alhie verordnete,
von dem von Fremden einkhommen,
das Aufschlagambt Zugeben, hierüber
resolvirt, das alles den Burgern
obligkhendes, dannenhero desgleich
Brieglisch und Aufschlagkh, genz
rechtlich aufgelegt werde, alle
den verdrossenen Verdrossung,
Dispargy und Spillen, hinwend
anpringung, Inhalt Fürgebung,
das Chur. von einem Brieglisch
nur und nit mehr den Pass, oder
Pannier nimb nemen, oder
in sein Losament, ob gleich
Fremb und ain Gast ob Fremden wäre,
keinerley, und abfolg lassen, welliches
aber Fremden betreffe, alsdann
von jeden Pass 30 kr. Straff Verfall